- 87. Kann die Eisenbahn eine von ihr nachträglich gemachte, ans bem Frachtbriefe nicht ersichtliche Zollanslage auf Grund ber §§ 435, 436 HEB., §§ 66, 67 EBD. a. F. vom Empfänger des Frachtgutes, ber ben zuerst geforberten Zoll nach Maßgabe bes Frachtsbriefs entrichtet hat, nachsordern?
- I. Zivilsenat. Urt. v. 16. Juni 1909 i. S. preuß. Eisenbahnsiskus (Kl.) w. Aktiengesellschaft P. W. (Bekl.). Rep. I. 818/08.
 - I. Landgericht Hilbesheim.
 - II. Oberlandesgericht Celle.

Die Firma Chr. D. P. lieferte im Jahre 1906 auf bem im Hamburger Freihafengebiete liegenden Güterbahnhofe Hamburg-Sübsechs Wagenladungen zur Eisenbahnbeförderung an die Beklagte auf. Der Inhalt der Ladungen war in den Frachtbriefen als "Alteisen zum Einschwelzen" angegeben. Dieser Inhaltsangabe entsprechend wurde von der Eisenbahn gegenüber dem Zollamte die Deklaration zum Zwecke der Berzollung vorgenommen; der Zoll wurde hiernach mit 1 M für den Doppelzentner (Kr. 843 des Zolltarifs) sestgesetzt, von der Bahn verauslagt und demnächst von der Beklagten bei Unnahme des Gutes und des Frachtbriefes erstattet.

Nachträglich stellte die Zollbehörde sest, daß die Sendungen aus gebrauchten Dampstesselsieberohren bestanden hätten, für die ein Zollsat von 5 M für den Doppelzentner (Nr. 794 des Zolltariss) zu entrichten gewesen wäre. Der vom Zollamte auf den Betrag von 3378,65 M festgesetzte nachzuzahlende Zoll ist von der Bahn erhoben worden. Diese verlangte die Erstattung des Betrags nebst Provision und Zinsen von der Beklagten. Die Beklagte, die inzwischen die Sendungen der Firma Chr. D. P. zur Versügung gestellt und an diese hatte zurückgehen lassen, bestritt, zur Rahlung verpslichtet zu sein.

Beibe Instanzen wiesen ben Anspruch ab. Die Revision bes Rlagers ist ebenfalls zuruchgewiesen worben, aus folgenben

Grünben:

"Die Revision rügt Verletzung der §§ 435, 436 HB. und der §§ 66, 67 der Eisenb. Verk. D. vom 26. Oktober 1899. Nach § 435 HB., § 66 Abs. 2 EVD. sei der Empfänger berechtigt, die aus dem Frachtvertrage sich ergebenden Rechte gegen Ersüllung der daraus entstehenden Verdindlichkeiten geltend zu machen. Die Verpslichtung zur Ersüllung dieser Verdindlichkeiten werde für den Empfänger bindend mit der Annahme des Gutes und des Frachtbrieß (§ 436 HB., § 67 EVD.). Von diesem Zeitpunkte an hafte also der Empfänger der Eisenbahn für alle ihre Forderungen aus dem Frachtvertrage, insbesondere auch für die Erstattung notwendiger Auslagen. Zu Unrecht entnehme dagegen das Verusungsgericht aus den Worten "nach Waßgabe des Frachtbrießs" in § 436 HB., § 67 EVD. eine Einschränkung der Verpflichtungen des Empfängers.

Die Rechtsauffaffung ber Revision tann nicht gebilligt werben. Sie entspringt aus einer Berkennung bes Berhaltniffes, in bem bie

SS 435 und 486 HBB. (sowie die entsprechenden SS 66 und 67 EBD.) zueinander stehen. Der Frachtsührer braucht nach S 435 HBD.) zueinander stehen. Der Frachtsührer braucht nach S 435 HBD. das Frachtgut dem Empfänger nur dann auszuliesern, wenn dieser alle aus dem Frachtvertrage sich ergebenden Verpslichtungen Zug um Zug erfüllt. In Art. 405 ADHB. war die Rede von "Erfüllung der Verpslichtungen, wie sie der Frachtbrief ergibt;" eine mit der Vorschrift des S 485 HBB. übereinstimmende Rechtstellung wurde indes tatsächlich dem Frachtsührer auch schon vom alten Rechte nach Maßgabe des Art. 409 gewährt, durch welchen ihm wegen aller durch den Frachtvertrag begründeten Forderungen ein Pfandrecht an dem Frachtgute eingeräumt wurde.

Reben bem § 435 508. muß aber bem § 436 eine felbständige Bebeutung zuerkannt werben. Die Boridrift bes § 436 fommt zur Beltuna. wenn ber Frachtführer Frachtgut und Frachtbrief auszeliefert hat, ohne daß ber Empfänger die aus bem Frachtvertrage hervorgehenden Verpflichtungen Rug um Rug erfüllte und ohne daß Die Berpflichtungen bes Empfängers gegenüber bem Frachtführer burch befonderen Bertrag geregelt wurden. Für biefen Fall beftimmt 3 436, daß ber Empfänger durch bie Annahme bes Gutes und bes Frachtbriefs verpflichtet wirb, bem Frachtführer nach Makgabe bes Frachtbriefs Rablung zu leiften. Diese Berpflichtung entspringt nicht rus dem zwischen bem Absender und dem Frachtführer abgeschlossenen Frachtvertrage, und ebensowenig empfängt fie ihre nähere Regelung durch den Frachtvertrag, sondern sie wird vom Gesehe — was auch in ber Dentschrift jum Entwurfe bes BBB. bei ber Erlauterung ber 88 426-428 bes Entwurfs (88 434-436 bes Gef.) bervorgehoben wird - als felbftandige Berbindlichkeit aufgeftellt. Ihre Entstehung wird an bie Taisache ber "Annahme bes Guis und bes Frachtbriefs" gelnupft, und ihre Grenzen werden burch ben Inhalt des Frachtbriefs, nicht bes Frachtvertrages bestimmt. Will man bie Begrundung diefer Berbindlichkeit unter bem Gesichtsbunkte eines vom Gesetze unterstellten Bertragsabschlusses zwischen Frachtführer und Empfänger betrachten, jo führt bies zu feinem abweichenben Ergebnis, ba für die Verpflichtung bes Empfängers immer der Inhalt bes Frachtbriefs maßgebend bleibt. Die erwähnte Abanderung ber Rassung bes Art. 405 ADSBB. sowie bie Verwendung bes Wortes "Frachtvertrag" in § 435, bes Wortes "Frachtbrief" in § 436 56B.

stehen hiernach durchaus im Einklange mit dem verschiedenen Sinne, ber bem § 435 und bem § 436 beiwohnt.

Als unrichtig erweist sich nach vorstehenbem die in der Literatur vertretene Ansicht, daß ber Empfänger burch die Annahme des Gutes und des Frachtbriefs in den Frachtvertrag — bessen Inhalt der Empfänger in der Regel überhaupt nicht kennen wird — eintrete. Ebensowenig ift folgende Aufstellung haltbar: es solle im § 436 500. 8 67 EBD, nur ausgesprochen werben, baf bie Gifenbahn nicht eber berechtigt sei, die Frachtzahlung vom Empfänger zu beanspruchen, als bis fie felbst bie Bertragsleiftung erfülle, b. h. Gut und Frachtbrief übergebe, daß ber Empfänger baber nicht eber zur Rahlung verpflichtet fei, als bis ibm bie Gifenbahn leifte und gwar gleichzeitig Rug um Rug. Dem fteben Wortlaut und Inhalt ber 88 435, 436 unmittelbar entgegen. § 435 befaßt fich mit ber Erfullung bes Frachtvertrags; für biefe gelten bie Regeln bes gegenseitigen Bertragsverhaltniffes, also auch bie Borfdrift, bag Rug um Rug zu erfüllen ist: ber Empfänger macht bie Rechte aus bem Frachtvertrage geltend "gegen Erfüllung ber fich baraus ergebenben Berpflichtungen". § 436 bagegen ordnet die rechtliche Folge, welche bie Auslieferung von But und Frachtbrief für fich nach fich giebt; er läßt eine Berpflichtung entstehen, beren Dag nicht wohl anders als burch ben Frachtbrief, ber bem Empfänger vorliegt, gesett werden Lonnte.

Wuß banach der Auffassung des Berusungsgerichts, daß die Beklagte durch die Unnahme des Frachtguts und des Frachtbriefs nur zur Leistung nach Waßgabe des Frachtbriefs und nicht zur Erfüllung aller dem Absender nach dem Frachtbertrage obliegenden Berpflichtungen verbunden sei, beigetreten werden, so kann auch ein zweiter Angriff, den die Revision gegen das Urteil des Berusungsgerichts erhebt, nicht durchdringen. Die Revision sucht darzulegen, daß das Berusungsgericht die Worte "nach Waßgabe des Frachtbriefs" "zu engherzig" ausgelegt habe. Es sei davon auszugehen, daß an der Stelle des Frachtbriefs, wo im Falle der Vorausbezahlung des Bolles durch die Formel "frei einschließlich Boll" oder "frei Boll" vermerkt werde, ein solcher Vermerk fehle. Daraus müsse der Empfänger entnehmen, daß er den Boll zu zahlen habe; somit sei auch

bie Verpflichtung bes Empfängers zur Entrichtung eines ebentuellen Nachzolles aus bem Frachtbriefe zu ersehen. Wenn der Empfänger "nach Maßgabe des Frachtbriefs Zahlung zu leisten habe," so müsse er auch den Nachzoll zahlen.

Der Ausgangspunkt ber Revision ift nicht zu beanftanben. Wenn auch ber genaue Inhalt bes Frachtbriefs vom Berufungsrichter nicht feftgestellt worben ist, so tann boch aus ben Umftanben entnommen werben, daß ber Frachtbrief einen Freivermert in betreff bes Rolles nicht enthielt. Aber bie hieraus von ber Revision gezogene Folgerung tann als gerechtsertigt nicht anertannt werden. War es auch bem Empfänger befannt, bag ber Absender ben Boll nicht entrichtet hatte, fo ließ fich boch aus bem Frachtbriefe nicht mehr erseben, als daß bas Frachtgut mit ber von ber Gisenbahn vorgeschoffenen, bestimmt bezifferten Rollauslage belastet mar. Die Sobe biefes Betrags bilbete bas Dag ber Berpflichtung, Die ber Empfänger in Ansehung bes Rolls nach bem Frachtbrief übernahm. Anwieweit untergelaufene Rechnungsfehler auch bei ber Berechnung ber Rollauslagen zu berücksichtigen sein würden, braucht nicht entschieben zu werben. Das Oberlandesgericht bat mit Recht angenommen, bag es fich im vorliegenden Salle nicht um einen Rechnungsfehler (vgl. § 61 Abs. 4 EBD.) ju Ungunsten ber Gisenbahn, sondern um eine von ihr nach Ablieferung bes Gutes gemachte neue Auslage handelt, die bei ber Berechnung überhaupt noch nicht in Betracht gezogen werden tonnte. Gegen die Anficht, daß ber Empfänger in betreff bes Rolles burch bie Annahme bes Gutes unbestimmte Verpflichtungen übernehme, spricht auch bas ichuswürdige Interesse bes Empfängers, ber auf Grund ber aus bem Frachtbriefe ersichtlichen Berpflichtungen über Annahme ober Aurudweisung ber Sendung Entschließung zu treffen hat. Auf bem gleichen Stand. puntte stehen frühere Urteile des Reichsgerichts. Bal. Entsch. des V. Rivilsen, vom 10. November 1880 bei Gruchot, Bd. 25 S. 1091 Nr. 136, und bes IV. Livilsen. vom 29. Oktober 1896, Rep. IV. 96/96.

Die Beklagte würde allerdings dann zur Bezahlung des Rachzolls verbunden sein, wenn sich diese Verbindlichkeit aus den Vorschriften der Eisenb.-Verk.-Ordn. ableiten ließe (§ 454 HB.). Die Vorderrichter haben jedoch unter Heranziehung der §§ 67, 61 Abs. 4, sowie der §§ 59 Abs. 3, 60 Abs. 2, 62 Abs. 2, 66 Abs. 4, 68 Abs. 7, 90 Abs. 1 zutreffend bargelegt, daß dies nicht der Fall ist und insbesondere Bollgelber nicht unter den Begriff der "Fracht" oder der "Gebühren" fallen. Der Anspruch des Klägers kann daher auf die Vorschrift des § 61 Abs. 4 EVD., die für Fracht und Gebühren eine Nachsorderung zuläßt, nicht gestüht werden.

Ebensowenig läßt sich der auf dem Frachtbriefe (Anlage C der Eisend.-Berk.-Ordn.) befindliche, an den Empfänger gerichtete Vermerk: "Sie empfangen die nachstehend verzeichneten Güter auf Grund der Bestimmungen der Eisenbahnverkehrsordnung und der für diese

Sendung in Anwendung kommenden Tarife"
zu Gunsten des Klägers verwerten. Es erscheint schon an sich zweiselhast, ob mit Rücksicht auf das Fehlen einer verpflichtenden Bestimmung in der Berkehrsordnung selbst aus diesem Vermerke allein,
unter der Voraussehung, daß zu den erwähnten Tarisen auch der
Bolltaris zu zählen wäre, die Verpslichtung der Bellagten zur Entrichtung eines Rachzolls entnommen werden könnte. Will man
aber auch diese Frage besahen, so trifft doch jene Voraussehung
offendar nicht zu. Es spricht nichts dasür, daß unter den "in Anwendung kommenden Tarisen" andere als Eisenbahntarise, die an
verschiedenen Stellen der Eisenbahnverkehrsordnung angeführt werden
(vgl. z. B. Eingangsbestimmungen Abs. 8, § 7 Abss. 1, 3, § 39,
§ 50 B Nr. 2 Abs. 2), gemeint sind.

Das gleiche ergibt sich aus ber früheren Fassung des Vermerks. In dem Frachtbrief-Formulare, das dem Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde vom 10. Juni 1870 beisgegeben ist, lautet der entsprechende Vermerk folgendermaßen:

"Sie empfangen die nachstehend verzeichneten Güter auf Grund der in dem Reglement für den Vereinsgüterverkehr auf den Bahnen des Vereins Deutscher Gisenbahn-Verwaltungen, sowie der in den besonderen Reglements der betreffenden Bahnen, beziehungsweise der Verdände enthaltenen und mir/uns bekannten Bestimmungen, welche für diese Sendung in Anwendung kommen." Dieser Wortlaut wird auch noch in dem Betrieds-Reglement für die Gisenbahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874 (f. Zentralbl. des Deutschen Reichs, 1874 S. 179) mit einer hier nicht in Betracht kommenden Abänderung des ersten Teiles des Vermerks sestgehalten. Fehlt hiernach in den alten Frachtbrief-Formularen jede Bezugnahme

auf ben Rolltarif, so ist tein stichhaltiger Grund ersichtlich, aus bem eine folche Bezugnahme in dem erbrierten Bermerte bes geltenben Formulars, ber mit bem Bermerte bes Formulars ber Bert.-Orbn. für die Gifenb. Deutschl. vom 15. November 1892 in feinem wefentlichen Wortlante übereinstimmt, gefunden werben tonnte. Anderfeits wird ein hinweis auf die Gisenbahntarife nabegelegt burch bie Borfchriften bes Abl. 3 ber Gingangsbeftimmungen ber Gifenb.=Berl.-Drbn. Sier wird nämlich angeordnet, daß Beftimmungen ber Gifenbabnverwaltungen, welche bie Bertehrsorbnung erganzen ober von ibr abmeichen, ju ihrer Gultigleit ber Aufnahme in Die Tarife bebürfen. . . .

Enblich muß bie in ber Rechtslehre aufgestellte Anficht gurud. gewiesen werben, bag ber Empfänger bes Frachtguts burch bie Beaugnahme bes Frachtbriefs auf die Gifenbahnverkehrsordnung gur Erftattung aller Barauslagen, insbefonbere ber Rollgefalle, berpflichtet werbe, auch wenn fie fich nicht aus bem Frachtbriefe ergaben. Der Empfänger ift nur nach Maggabe ber Gifenbahnvertehrsordnung verpflichtet, und biefe hat ihm, wie ausgeführt wurde, die Berpflichtung jur Bablung bes aus bem Frachtbriefe nicht erfichtlichen nachträglich erhobenen Rolles nicht auferlegt.

Da im Streitfalle die Rlage lediglich auf die Vorschriften bes Sanbelsgesebuchs und ber Gijenbahnverkehrsordnung geftütt wird, fo ergibt fich, bag die Borinstanzen ben Anspruch bes Rlagers mit

Recht gurudgewiesen haben." . . .